

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

13

Nr. 3	München, den 13. März	1986
Datum	Inhalt	Seite
25. 2. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes 2126-1-I	13
25. 2. 1986	Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Unfallversicherung 8231-1-A	15
25. 2. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistenten 7803-19-E	18
—	Hinweis auf die Änderung der Gliederungsnummer der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985	19

2126-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes

Vom 25. Februar 1986

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 2, § 12a Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 2, § 38a Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl I S. 1254), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes – AVBSeuchG – (BayRS 2126-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 2, § 12a Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 2, § 38a Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(zu §§ 47, 48 des Bundes-Seuchengesetzes)

(1) Lehrer und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers an Schulen tätige Personen sowie Schulbedienstete legen das nach § 47 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes beizubringende Zeugnis ihrer Ernennungs- oder Anstellungsbehörde vor.

(2) ¹Personen, die hauptberuflich oder nebenberuflich an den Hochschulen des Freistaates Bayern oder an der Katholischen Universität Eichstätt wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind und die an den im Rahmen der Lehrerbildung vorgeschriebenen Schulpraktika mitwirken, legen das von ihnen beizubringende Zeugnis (§ 47 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes) dem Leiter der Praktikumsschule vor. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Lehrer an den Staatsinstituten für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen und von Fachlehrern sowie an den Einrichtungen zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten.

(3) Studierende an den Hochschulen des Freistaates Bayern oder an der Katholischen Universität Eichstätt, die im Rahmen von Schulpraktika an Schulen tätig sind, legen das Zeugnis dem Leiter der Praktikumsschule vor.

(4) ¹Ausbildungsteilnehmer am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (mit Ausnahme von gewerblichen Fachlehrern) sowie an den Einrichtungen zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten legen das anlässlich ihrer Schulpraktika beizubringende Zeugnis dem Leiter oder der Abteilung des Instituts bzw. der Einrichtung vor. ²Ausbildungsteilnehmer an den Staatsinstituten für die Ausbildung von gewerblichen Fachlehrern bzw. von Lehrern an Realschulen legen das Zeugnis der ernennenden Regierung bzw. dem ernennenden Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(5) Die in privaten Schulen und Schülerheimen beschäftigten Lehrer, Schulbediensteten oder zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers Tätigen legen das Zeugnis nach § 47 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes der Schulaufsichtsbehörde (Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG –) vor.

(6) ¹Das Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal der in § 48 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Einrichtungen legt das vor Aufnahme der Tätigkeit beizubringende Zeugnis bei selbständigen Schülerheimen der Kreisverwaltungsbehörde vor (Art. 89 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b BayEUG), bei den als Bestandteil einer Schule geführten Schülerheimen der für die betreffende Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Art. 89 Abs. 3 BayEUG), bei Einrichtungen, die der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl I S. 1532), unterliegen, dem Leiter der Einrichtung, bei Kindergärten im Sinn des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayRS

2231-1-K) und bei Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kinderhorte) dem Träger der Einrichtung. ²In allen übrigen Fällen ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständige Behörde.“

3. Folgender § 7a wird eingefügt:

„7a

(zu §§ 7, 12a, 14, 18 und 38a des Bundes-Seuchengesetzes)

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3, § 12a, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 38a des Bundes-Seuchengesetzes wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

München, den 25. Februar 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

8231-1-A

Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Unfallversicherung

Vom 25. Februar 1986

Auf Grund von § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2, § 656 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 765 Abs. 1 Nr. 3, § 766 Abs. 2 Satz 1, § 771 Abs. 1 Satz 1, § 831 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1982 (BayRS 33-1-A) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt I

Unfallversicherung der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 1

Eigenunfallversicherung

¹Die Landeshauptstadt München ist Träger der Unfallversicherung in ihren Unternehmen. ²Die übrigen Gemeinden bilden mit den Landkreisen und Bezirken den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband. ³Dieser ist Träger der Unfallversicherung in den Unternehmen seiner Mitglieder. ⁴§ 657 Abs. 2 RVO bleibt unberührt.

§ 2

Übertragung weiterer Zuständigkeiten

(1) ¹Die Landeshauptstadt München und der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband sind ferner für ihren Bereich Träger der Unfallversicherung

1. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit das Unternehmen nicht für Rechnung des Freistaates Bayern geht (§ 655 Abs. 2 Nr. 1 RVO),
2. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a und Buchst. c und Nr. 10 RVO in Verbindung mit § 655 Abs. 2 Nr. 3 RVO,
3. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b RVO in Verbindung mit § 655 Abs. 2 Nr. 3 RVO, sofern die Hilfe einem Bediensteten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts geleistet wird, für die die Landeshauptstadt München oder der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband Unfallversicherungsträger sind.

²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, soweit gemäß der Verordnung Nr. 91 betreffend Zuständigkeit der Unfallversicherung für das Bayerische Rote Kreuz (BayRS 827-9-A) der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband bereits Träger der Unfallversicherung ist.

(2) Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband legt die nach Absatz 1 Satz 1 und nach der Verordnung Nr. 91 betreffend Zuständigkeit der Unfallversicherung für das Bayerische

Rote Kreuz von ihm zu tragenden Aufwendungen nach Maßgabe seiner Satzung auf seine Mitglieder um.

Abschnitt II

Unfallversicherung des Staates

§ 3

Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

¹Die Aufgaben des Freistaates Bayern als Träger der Unfallversicherung nimmt der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband wahr. ²Er führt dabei die Bezeichnung „Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung“.

§ 4

Aufsicht

Die Aufsicht über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Abschnitt III

Entschädigungsleistungen

§ 5

Höchstjahresarbeitsverdienst

Soweit der Freistaat Bayern Träger der Unfallversicherung ist, beträgt der Jahresarbeitsverdienst höchstens zweiundsiebzigtausend Deutsche Mark.

§ 6

Anspruch auf Mehrleistungen

Die in § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b, Nrn. 12 und 13 RVO genannten Versicherten erhalten nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 Mehrleistungen zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit der Freistaat Bayern Träger der Unfallversicherung ist.

§ 7

Mehrleistungen während Heilbehandlung und Berufshilfe

(1) ¹Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalles arbeitsunfähig im Sinn der Krankenversicherung ist oder Übergangsgeld nach den §§ 568, 568a RVO erhält. ²Die Mehrleistungen werden von dem Tag an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

(2)¹Als Mehrleistungen werden gewährt

1. ein Fünftel des Mindestbetrags für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 RVO,
2. ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen,
3. ein Betrag in Höhe der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, die der Verletzte bei Bezug von Verletztengeld oder Krankengeld zu entrichten hat.

²In den Fällen des § 561 Abs. 3 Satz 1 RVO gilt als Nettoarbeitseinkommen der 450. Teil des Jahresarbeitsverdienstes.

(3)¹Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 360. Teil des Mindestjahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 1 RVO). ²Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 5 zu berücksichtigen.

(4)¹Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. ²Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, so ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(5) Ansprüche des Verletzten auf Ausgleich des entgangenen regelmässigen Nettoarbeitsentgelts oder Nettoarbeitseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 8

Mehrleistung zur Verletztenrente

(1) Die Mehrleistung zu einer Verletztenrente beträgt

1. bei Gewährung der Vollrente monatlich das Zweifache des Mindestbetrags für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 RVO,
2. bei Gewährung einer Teilrente den Teil dieses Betrags, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für die die Rente gewährt wird.

(2) Die Mehrleistungen nach § 7 fallen mit dem Tag weg, für den erstmalig Verletztenrente gewährt wird; treffen im Fall einer Wiedererkrankung an Unfallfolgen oder bei einer Maßnahme der Berufshilfe Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

§ 9

Mehrleistungen im Todesfall

(1)¹Die Mehrleistung zum Sterbegeld beträgt das Zwanzigfache des Mindestbetrags für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 RVO. ²§ 203 RVO gilt entsprechend. ³Soweit hiernach für diese Leistung oder einen Teil davon Bezugsberechtigte nicht vorhanden sind, kann die Auszahlung in Härtefällen an die Kinder, die Eltern oder Geschwister des Verstorbenen erfolgen. ⁴Der Rentenausschuß bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen den Bezugsberechtigten aus diesem Personenkreis.

(2) Die Mehrleistung zu einer Hinterbliebenenrente beträgt

1. bei einer Hinterbliebenenrente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
2. bei einer Hinterbliebenenrente von drei Zehnteln des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
3. bei einer Hinterbliebenenrente von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel

des Mindestbetrags für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 RVO.

(3) In den Fällen des § 595 Abs. 3 RVO ist die Mehrleistung nach Absatz 2 auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der im § 6 genannten Versicherten entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gewährt wird.

(4) In den Fällen des § 615 Abs. 1 RVO wird eine Abfindung der Mehrleistung nach Absatz 2 nicht gewährt.

§ 10

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 11

Übergangsbestimmung

¹Der in § 5 bestimmte Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, soweit nach § 579 Abs. 1 und 2 RVO Rentenanpassungsgesetze ab 1985 anzuwenden sind. ²Im übrigen gilt Abschnitt III der Verordnung für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingetreten sind, hinsichtlich der ab ihrem Inkrafttreten zu erbringenden Leistungen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist. ³Für § 9 Abs. 1 gilt dies nur, wenn der Versicherte nach dem Inkrafttreten der Verordnung verstorben ist.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Bekanntmachung zum Vollzug des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (BayRS 8231-1-A),

2. Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes (BayRS 8231-2-A),
3. Verordnung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (BayRS 8231-10-F),
4. Verordnung über Unfallversicherungsschutz der Studierenden, Diplomanden und Doktoranden der bayerischen Hochschulen und der Studierenden der bayerischen staatlichen Ingenieurschulen bei Gesundheitsschäden durch Strahleneinwirkung (BayRS 8231-11-F),
5. Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (BayRS 8231-13-F),
6. Verordnung über Träger der Unfallversicherung für die nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen (BayRS 827-10-A).

München, den 25. Februar 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

7803-19-E

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Lehrgangsordnung
für staatlich geprüfte
landwirtschaftlich-technische Assistenten**

Vom 25. Februar 1986

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 und 4, Art. 66 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistenten vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 425), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1984 (GVBl S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Nachweis (Zeugnis) gemäß Absatz 1, hilfsweise das letzte Zwischenzeugnis vor Erreichen des mittleren Schulabschlusses,“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Dem Bescheid über die Zulassung ist die Lehrgangsordnung beizufügen. ²Im Zulassungsbescheid bestimmt die Ausbildungsstätte einen Termin, bis zu dem der Bewerber

1. zu erklären hat, ob er den Lehrgangsplatz annimmt,

2. gegebenenfalls den fehlenden Nachweis eines mittleren Schulabschlusses nachzureichen hat.

³Geht die Erklärung oder der erforderliche Nachweis bis zu dem gesetzten Termin bei der Ausbildungsstätte nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Aufnahmeanträge müssen mit den nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen bis spä-

stens 1. März bei der Ausbildungsstätte eingehen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die verbleibenden Ausbildungsplätze werden in jeder Fachrichtung in der Reihenfolge der Durchschnittsnoten (arithmetisches Mittel) einer schriftlichen Auswahlprüfung in

1. Chemie,

2. Biologie und

3. nach Wahl des Bewerbers Mathematik oder Wirtschaftsrechnen

vergeben. ²Die Auswahlprüfung dauert in jedem Fach 60 Minuten. ³Den Prüfungsaufgaben wird der an der Realschule der Ausbildungsrichtung mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich bis zum Ende des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 zu behandelnde Unterrichtsstoff zugrunde gelegt.“

§ 2

Aufnahmeanträge für die im Jahr 1986 beginnende Ausbildung müssen abweichend von § 1 Nr. 2 Buchst. a mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 1. Mai 1986 bei der Ausbildungsstätte eingehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. März 1986 in Kraft.

München, den 25. Februar 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Hinweis

Aus Gründen der Systematik erhält die **Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985** (GVBl S. 761) an Stelle der Gliederungsnummer 600-6-F die Gliederungsnummer 601-1-F.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1985 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
(Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 7,95 DM zuzüglich 14%
MwSt und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134